PHH PRO HALBINSEL HORW

Gemeinderat der Gemeinde Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

Horw, 20.05.2024

Betr.: Anzeige des QV Winkel: Feuerwerk im Seefeld

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

als dem Naturschutz verpflichteter Verein unterstützen wir die Anzeige des Quartiervereins Winkel vollumfänglich.

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass die geltenden Lärmschutzregeln auf den Menschen ausgerichtet sind und dass etwas, das für Menschen noch zumutbar erscheinen mag, für die Vogelwelt nicht zutreffen muss. Vögel reagieren auf akustische Störungen und abrupte Bewegungen äusserst empfindlich. Akustische Störwirkungen können zu einer verringerten Überlebenswahrscheinlichkeit einzelner Tiere, zum Verlust oder zur funktionalen Entwertung von Teilhabitaten, zu reduziertem Bruterfolg, Brutpaarverlust, zu einem Bestandesrückgang oder sogar zum Erlöschen lokaler Populationen führen (z.B.: https://www.anl.bayern.de/forschung/netzwerk_praxisforschung/doc/30a_Feuerwerke_Kurzanalyse.pdf).

Die kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds hat zum Zweck, das Steinbachried «als Lebensraum einer möglichst vielfältigen, für das Schutzgebiet typischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten». Nach § 8 Abs. 2 ist es untersagt, «Tiere … zu stören …». Wenn also Lärm zu den Störungen der Vögel zählt, sollten wir auch die Vögel im Ried vor dem Lärm von Feuerwerken schützen.

Wir bitten Sie,

- das Anliegen des Quartiervereins ernst zu nehmen,
- die aufgeworfenen Fragen sorgfältig zu beantworten und
- alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um derart rücksichtslose Anlässe künftig zu verhindern.

Darüber hinaus ersuchen wir Sie festzustellen, ob die Behauptung zutrifft, dass der Nauen, von dem das Feuerwerk abgefeuert wurde, tatsächlich in der Riedschutzzone, d.h. landseits der mit gelben Bojen markierten Linie lag.

Sollte das zutreffen,

- so hätte der Schiffsführer bestehende Vorschriften (BSV, Art 37, Abs.1) vorsätzlich missachtet.
- wäre es deshalb die Pflicht der Behörden, ihn und eventuell auch seinen Auftraggeber dafür zu büssen.

Wir freuen uns, wenn es Ihnen dank Ihrer Anstrengungen gelingt, zukünftig solche Ärgernisse präventiv zu verhindern.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident

z.K an: Mitglieder des Einwohnerrats

Anhang: Eingabe des Quartiervereins Winkel

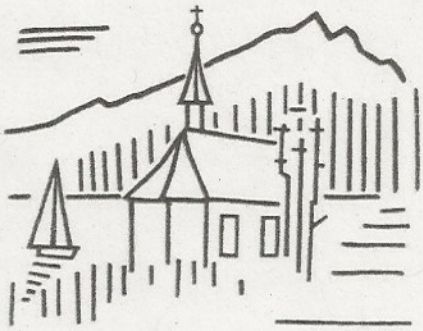

QUARTIERVEREIN WINKEL HORW

15. Mai 2024

Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Zustellung per E-Mail

Feuerwerk – Ereignis vom 10. Mai 2024 /
Umgang der Gemeinde Horw mit Feuerwerksaktivität

Sehr geehrte Damen und Herren

Am Abend des Freitags, 10. Mai 2024 wurde ab ca. 21.40 bis kurz vor 22 Uhr in der Horwer Bucht vor dem Seefeld überraschend ein grosses Feuerwerk abgelassen. Der Nauen, von dem die Raketen abgefeuert wurden, lag in der Riedschutzzone. Der Anlass war weder im "Blickpunkt" noch auf horw.ch angekündigt und wohl unbewilligt.

Die Präsidentin des Quartiervereins Winkel erhielt Reklamationen von Quartiervereinsmitgliedern und Anwohnern über die Lautstärke, die Licht-Immission und die Nähe des Feuerwerks zum Steinibachried. Anwohner hätten sich erhofft, dass ein solches Ereignis angekündigt werde, damit sie ihre Haustiere hätten schützen können. Auf Facebook haben sich etliche Personen darüber entrüstet, dass ein Feuerwerk unmittelbar beim geschützten Ried, zudem zur Brutzeit der Vögel, erlaubt ist. Beim Seerosenweg haben sichtbar drei Entenpaare ausgeschlüpfte Küken; Blesshühner brüten noch; es werden weitere Vögel innerhalb des Riedes brüten. Spieren sind aus ihrem Winterquartier hier angekommen. Im Steinibachried leben viele seltene, teils bedrohte Tierarten. Unter anderem sind auch Fledermauspopulationen nachgewiesen. Es ist unverständlich, dass ein privates Feuerwerk in dieser sensiblen Zone toleriert wird.

Mindestens eine Person hat die Polizei angerufen, welche behauptet hat, dass ein Feuerwerk vor 22 Uhr immer erlaubt sei. Gemäss dem Merkblatt des Verbands Luzerner Gemeinden für die Gemeinden betreffend Feuerwerke stimmt dies jedoch nur für Feuerwerke der Kategorien I bis III (Kleinst- bis Gartenfeuerwerk). Das Feuerwerk beim Steinibachried am 10. Mai war aber klar ein Feuerwerk der Kategorie IV und damit bewilligungspflichtig.

Auf https://www.horw.ch/reglemente/8511 ist das Horwer Feuerwerk Reglement Stand 2020 einsehbar. Obwohl Thomas Zemp mit der CVP 2013 per Motion den Gemeinderat beauftragt hat, ein Reglement vorzubereiten, um eine Meldepflicht einzuführen und zu erwirken, dass Feuerwerksaktivitäten online publiziert werden können, findet man
- in diesem Reglement keinen Passus zum Schutz der Natur, spezifisch zum Schutz des Steinibachrieds
- nach wie vor keine Meldepflicht für Feuerwerke
- keine Online Publikation / Ankündigung von Feuerwerksaktivitäten im Gebiet Horw.

Wir fragen Sie nun an:

1. War das Feuerwerk vom 10. Mai 2024 beim Horwer Seebad und Steinibachried gemeldet und bewilligt?
2. Welche Auflagen wurden dem Durchführenden auferlegt?
3. Wie wurde mit dem Abfall von den Feuerwerkskörpern, der in den See und ins Ried gefallen ist, umgegangen?
4. Welche Massnahmen bzw. Vorschriften werden in Betracht gezogen, um das Steinibachried und seine Bewohner künftig vor lautem Feuerwerk zu schützen?
5. Wäre es nicht sinnvoll, einen Radius von z.B. 2 km ums Steinibachried zum Feuerwerks-freien Gebiet zu erklären?
6. Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Bevölkerung - zum Schutz von Mensch und Tier - mit einer wirksamen Regulierung der Feuerwerksaktivität im Gebiet Luzern Süd / Seefeld / Horwer Bucht rechnen?
7. Wie gedenkt man die Bevölkerung über bevorstehende Feuerwerksaktivitäten zu informieren?

Wir danken Ihnen, dass Sie sich zum Wohl der Horwer Bevölkerung und unserer kostbaren natürlichen Umgebung engagieren.

Gerne leiten wir Ihre Antwort an die Mitglieder des Quartiervereins Winkel weiter.

Freundliche Grüße
Quartierverein Winkel Horw

Beatrice Hunziker
Präsidentin

Adrian Klapproth
Vize-Präsident

Dieses Schreiben senden wir z.K. an die Einwohnerräte von Horw.